

Anlage 1 (zu § 4)

Ausbildungsplan für die praktische Ausbildung der Transportbegleitenden

Die einzelnen Lernmodule sind drei Lernzielstufen (LZS) zugeordnet.

LZS 1: Der Bewerber ist in der Lage, die wesentlichen Ergebnisse zu reproduzieren und die Grundzusammenhänge mit seiner Tätigkeit zu verstehen und sich den Sinn und die Notwendigkeit des Lerninhalts zu erschließen.

LZS 2: Der Bewerber kann über LZS 1 hinaus in einfachen Fällen die Thematik sicher anwenden.

LZS 3: Der Bewerber beherrscht das Themenfeld über LZS2 hinaus und kommt im Regelfall bei der Anwendung zu richtigen Ergebnissen.

Unterrichtseinheiten (UE): Die Anzahl der Unterrichtsstunden für das jeweilige Lernmodul.

Lernmodul	UE	Inhalte	LZS	Ziel
Einführung	6 UE	Überblick über die Straßenverkehrs-Ordnung vom 6. März 2013 (BGBl. I S. 367) in der jeweils geltenden Fassung worden ist (StVO)	LZS 2	Die Teilnehmenden sollen in Bezug auf ihre spätere Tätigkeit die Kenntnisse der Fahrerlaubnisprüfung auffrischen und die Systematik der StVO anhand von einfachen Fällen erkennen. Darüber hinaus sollen die Aufgaben und Stellung der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde in der StVO vermittelt werden.
		allg. Rechtssystematik		
		§ 44 StVO Sachliche Zuständigkeit (Zuständigkeit der Straßenverkehrsbehörden in Nordrhein-Westfalen)		
		Aufgaben der Polizei		
		§ 2 StVO Straßenbenutzung durch Fahrzeuge und § 7 StVO Benutzung von Fahrstreifen durch Kraftfahrzeuge		
Erlaubnis nach § 29 Abs. 3 StVO und Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO	33 UE	Rechtliche Bedeutung von Bescheid und Nebenbestimmungen	LZS 3	Die Teilnehmenden sind in der Lage, die verschiedenen Auflagen, Bedingungen und sonstigen Nebenbestimmungen der Erlaubnis oder der Ausnahmegenehmigung richtig umzusetzen und dazu auch die Systematik und das Verfahren bei der Erstellung der Bescheide zu kennen und zu verstehen. Sie sollen Schlüsse für das eigene Handeln ableiten können.
		Anhörverfahren		
		VEMAGS®		
		Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BANz Nr. 21, S. 1419, 5206) in der jeweils geltenden Fassung (VwV-StVO) zu §§ 29, 46 StVO		
		Richtlinie zum Antrags- und Genehmigungsverfahren für die Durchführung von Großraum- und Schwertransporten (RGST) vom 27. Januar 2014 (VkBl. Nr. 4 vom 28. Februar 2014 S. 154) in der jeweils geltenden Fassung		

§ 36a StVO	13 UE	Zeichen und Weisungen von Polizeibeamten	LZS 3	Die Teilnehmenden kennen die Bedeutung der Zeichen und Weisungen von Polizeikräften und Transportbegleitenden. Die Teilnehmenden müssen rechtssicher Möglichkeiten und Grenzen ihrer Befugnisse anwenden können.
		Zeichen und Weisungen bei Transportbegleitung mit Anordnungsbefugnis		
		Verkehrsregelungsarten		
Sonderrechte	7 UE	§ 35 StVO Sonderrechte und § 38 StVO Blaues Blinklicht und gelbes Blinklicht (= Wegerechte)	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen die Abgrenzung zu Polizeibefugnissen kennen. Ebenso müssen sie auch den Einsatzrahmen ihrer Aufgaben kennen und anwenden können.
Befugnisse, Eingriffe in den Straßenverkehr	20 UE	Vorfahrt	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen ihre Befugnisse, die Auswirkungen ihrer Handlungen und die Auswirkungen des Großraum- oder Schwertransports auf den Verkehr sicher einschätzen und umsetzen können. Sie müssen wissen, wie Verkehrszeichen und Weisungen zu erteilen sind. In schwierigen Verkehrssituationen muss Handlungssicherheit bestehen. Diese soll anhand von Fallbeispielen (z. B. Unfall, Brückenüberfahrt, Tunnel, Kreuzungen) erlangt werden.
		Verhalten bei besonderen Verkehrslagen		
		Regelung mittels Verkehrszeichen, Lichtzeichenanlagen		
Zu widerhandlung gegen Verkehrsvorschriften	7 UE	Ordnungswidrigkeiten im Zusammenhang mit Großraum- oder Schwertransporten	LZS 3	Das Zusammenwirken von Verkehrsregelungen und dem Recht der Verkehrsordnungswidrigkeiten und die Möglichkeiten der Anzeige und die fehlende eigene Verfolgungsbefugnis müssen bekannt sein und angewendet werden können.
		Keine eigene OWi-Verfolgung		
		Unterschiede Verwarnung/Geldbuße		
Ladungssicherung	6 UE	Ladungssicherung nach den anerkannten Regeln der Technik i. S. d. § 22 Abs. 1 Satz 2 StVO	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen die anerkannten Regeln der Technik zur Ladungssicherung bekannt sein und besonders bei schweren Lasten einschätzen können.
Besonderheiten Großraum- oder Schwertransport	7 UE	Warneinrichtungen	LZS 3	Die Teilnehmenden müssen die Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie das Verhalten bei Unfällen, Pannen sowie das verkehrsbedingte Anhalten des Verkehrs kennen und gegenüber den Transportbeteiligten durchsetzen können. Das Aufstellen von Warnzeichen muss geläufig sein.
		Sicherheitsvorschriften für Personen- und Güterbeförderung		
		Fahrpersonalrecht, Unterschiede zu Berufskraftfahrern		
		Verhalten bei Pannen, Unfällen, Abstellen von Großraum- oder Schwertransporten		
Fahrzeugtechnik	17 UE	Abmessungen, Achslasten, Gesamtmasse und Stützlast	LZS 3	Besonderheiten von Großraum- oder Schwertransporten und Indizien für die Feststellung von

		Überprüfung des Fahrzeuggewichts		Mängeln müssen erkannt werden können. Die Teilnehmenden müssen insbesondere in der Lage sein, die Anforderungen an das Fahrzeug aus dem Bescheid sicher bei der Abfahrtskontrolle nachprüfen zu können.
		Ausnahmen nach § 70 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO)		
Fahrerlaubnis und Berufskraftfahrerqualifikation	3 UE	Überprüfung Fahrerinnen / Fahrer	LZS 2	Grundzüge des Fahrerlaubnisrechts und des Berufskraftfahrerqualifikationsrechts hinsichtlich der eingesetzten Fahrerinnen / Fahrer müssen vermittelt werden
Wichtige Straftaten im Straßenverkehr	3 UE	Fahren ohne Fahrerlaubnis, § 21 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919) in der jeweils geltenden Fassung (StVG)	LZS 2	Grundzüge der wichtigsten Verkehrsstraftaten sollen in Bezug auf Großraum- oder Schwertransporte bekannt sein.
		Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, § 142 des Strafgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322) in der jeweils geltenden Fassung (StGB)		
		Fahrlässige Körperverletzung, § 229 StGB		
		Unterlassene Hilfeleistung, § 323c StGB		
		Gefährlicher Eingriff in den Straßenverkehr; Gefährdung des Straßenverkehrs, § 315b, 315c StGB		
		Trunkenheit im Verkehr, § 316 StGB (Alkohol, Drogen)		
		Promille-Grenze und THC-Grenzwert, §§ 24a, 24c StVG		
		Kennzeichenmissbrauch, § 22 StVG		
		Verbot des Gebrauchs unversicherter Fahrzeuge, §§ 6, 30 des Pflichtversicherungsgesetzes vom 5. April 1965 (BGBl. I S. 213) in der jeweils geltenden Fassung und §§ 3, 18 des Auslandsfahrzeug-Pflichtversicherungsgesetzes vom 11. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 119, S. 19) in der jeweils geltenden Fassung.		
Straßen- und Brückenbautechnik,	15 UE	Grundzüge des Zusammenhangs zwischen Gewicht, Achslast und Auswirkung auf Bauwerke	LZS 2	Basiswissen zu den Auswirkungen von Gewicht und Achslasten auf die Infrastruktur und Baustatik.

Baustatik, Verkehrstopographie		Verhalten eines Großraum- oder Schwertransports bei Steigung, Gefälle, Tunnel		Erarbeitung von Grundverständnis zur Notwendigkeit bestimmter Bescheid-Auflagen.
		Steuerung von Verkehrsströmen		
Allgemeines Verwaltungsrecht, Polizei- und Ordnungsrecht	10 UE	Verwaltungsakt, Auflage, Bedingung, Befristung, Folgen beim Abweichen vom Verwaltungsakt, §§ 35 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW vom 12. November 1999 in der jeweils geltenden Fassung (VwVfG NRW)	LZS 2	Die Teilnehmenden müssen die Systematik von Verwaltungsakten und die Besonderheit verkehrsrechtlicher und einschlägiger sicherheitsrechtlicher Anordnungen beherrschen und auf die spezielle Situation von Erlaubnissen nach § 29 Abs. 3 und § 46 Abs. 1 Nr. 5 StVO übertragen können. Sie müssen auch die unterschiedlichen Rollen der Akteure auf Behördenseite kennen sowie Fehler, Auffälligkeiten beweissicher für ein späteres Verwaltungsverfahren dokumentieren können.
		Rücknahme, Widerruf, Sofortvollzug, §§ 43 ff. VwVfG NRW		
		Fallgestaltungen des allgemeinen Verwaltungsrechts		
Verkehrspsychologie und Konfliktlösung	11 UE	Gespräch mit uneinsichtigen Verkehrsteilnehmern	LZS 3	Den Teilnehmenden sollen verkehrspsychologische Grundkenntnisse anhand konkreter Rollenspiele und Konfliktsituationen bekannt sein. Die Wirkung von Großraum- oder Schwertransporten auf den Verkehrsraum und das Verhalten unbeteiligter Verkehrsteilnehmer soll verstanden werden. Die Teilnehmenden sollen in der Lage sein, eigene Maßnahmen gegenüber Dritten argumentativ nachvollziehbar zu belegen. Sie sollen in konfliktlösenden Argumentation- und Gesprächsstrategien bei der Kommunikation mit Behörden und Verkehrsteilnehmenden geschult sein.
		Gespräch mit uneinsichtigen Unternehmern		
		Gespräch mit Polizei und sonstigen Behörden		
		Konflikte innerhalb der Mitarbeiter des Transports		
Amtshaftung	2 UE	Amtshaftung, § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) i. V. m. Art. 34 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG)	LZS 1	Anhand konkreter Unfallbeispiele soll erörtert werden, wie ein Transportbegleitender während des Transports einen Schaden verursachen kann. Die wesentlichen Leitlinien der Schadensabwicklung unter Beteiligung des Staates sollen dargestellt werden. Auf die Besonderheiten von Großraum- oder Schwertransporten (Verursachung durch Begleiter, länderübergreifender Einsatz) wird näher eingegangen.